

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

**Beilage 1795****Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 9. November 1951

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes gegen die Verwendung  
von Kennzeichen verbotener Organisationen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 6. November 1951 übermittle ich in der Anlage unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschuß vom 28. September 1951 betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs über das Verbot von Kundgebungen nationalsozialistischen Inhalts (Beilage 1560) den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung gemäß Art. 40 der bayerischen Verfassung dem Bayerischen Senat zugeleitet.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Entwurf eines Gesetzes  
gegen die Verwendung von Kennzeichen  
verbotener Organisationen**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wird auf Grund des Art. 184 der bayer. Verfassung und unter Einschränkung der Grundrechte der freien Persönlichkeitsentfaltung und der freien Meinungsäußerung (Art. 101 und 110 der bayer. Verfassung, Art. 2 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) bestimmt:

**Art. 1**

(1) Die Verwendung äußerer Kennzeichen verbotener Parteien und ihrer Organisationen einschließlich der Nachfolge- und Tarnorganisationen, insbesondere der ehemaligen NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, in der Öffentlichkeit, in Versammlungen oder durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen ist verboten.

(2) Äußere Kennzeichen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Symbole, Uniformstücke, Grußformen, Lieder und Musikstücke.

(3) Die unter das Verbot fallenden Lieder und Musikstücke sind in der Anlage aufgeführt.

**Art. 2**

Wer dem Verbot des Art. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt oder zu einer Zuwiderhandlung dagegen auffordert, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Der Versuch ist strafbar.

**Art. 3**

Wer an einer Versammlung, einem Aufzug oder einer Kundgebung teilnimmt, bei der Kennzeichen verbotener Parteien verwendet werden, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, in besonders leichten Fällen mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

**Art. 4**

1. dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am . . . . .  
in Kraft.

**Begründung****I. Allgemeines**

(1) In letzter Zeit wird die Bevölkerung in zunehmendem Maße durch Vorfälle beunruhigt, in denen eine noch nicht überwundene, aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stammende Geisteshaltung zum Ausdruck kommt oder radikale Bestrebungen zu Äußerungsformen greifen, die in der genannten Zeit üblich waren und von daher in übelster Erinnerung stehen. Äußerungen in öffentlichen Versammlungen, Rundbriefe politischer Gruppen und Veröffentlichungen anderer Art verherrlichen die Gewaltherrschaft oder erinnern in einer Weise an sie, die einer Verherrlichung nahekommt. Unbelehrbare Nationalsozialisten versuchen, den anständigen Teil der Bevölkerung durch das Abspielen und Singen nationalsozialistischer Lieder und Musikstücke herauszufordern. Volksfeste und andere größere Veranstaltungen nehmen sie zur Gelegenheit, in dieser Weise Unruhe zu stiften. Zum Teil mag es sich um Vorfälle handeln, die als mehr beiläufige, unüberlegte und aus der Laune des Augenblicks entspringende Äußerungen erscheinen und bisher als grober Unfug betrachtet werden konnten. Zum Teil aber liegen hier Kundgebungen von offen verfassungsfeindlichem Charakter vor. Diese Entwicklung der Dinge hat dazu geführt, daß sich der friedlichen Bevölkerung angesichts solcher nationalsozialistischer Kundgebungen Beunruhigung und Erregung bemächtigt hat und daß es nicht selten zu Zusammenstößen, Gewalttätigkeiten und anderen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung gekommen ist. Über den Gesichtspunkt der Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und seinen Folgen sowie der Wahrung der demokratischen Grundordnung des Staates hinaus ist nunmehr ein Einschreiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend geboten, um ein weiteres Umsichgreifen solcher Vorfälle zu verhindern. Nachdem andere Vorschriften hierfür nicht zur Verfügung stehen, bedarf es einer Regelung durch Gesetz.

(2) Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Bayern erscheint gegeben. Gegenstand des Gesetzes ist die Bekämpfung der Verwendung äußerer Kennzeichen aller verbotenen Parteien und ihrer Organisationen einschließlich der Nachfolge- und Tarnorganisationen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die NSDAP und ihre Organisationen sind durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 verboten. Im Falle eines Verbots anderer Parteien und Organisationen würde die Verwendung ihrer Kennzeichen automatisch unter das Gesetz fallen. Das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder (Art. 30, 70 GG). Soweit das Gesetz darüber hinaus Strafrecht enthält, das nach Art. 74 Nr. 1 GG zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit gehört, handelt es sich um eine besondere „Materie“ im Sinne des § 2 EGGSTGB, wie auch aus Art. 184 BV und 139 GG hervorgeht, die hierfür Sonderbestimmungen vorsehen. Für diese Materie ist eine bundesgesetzliche Regelung nicht ergangen, so daß der bayerische Gesetzgeber noch freie Hand hat.

(3) Das Gesetz berührt die Grundrechte der freien Persönlichkeitsentfaltung, der freien Meinungsäußerung und, soweit Kennzeichen im Rahmen von öffentlichen oder geschlossenen Versammlungen verwendet werden, die Versammlungsfreiheit. Soweit die genannten Grundrechte in der bayer. Verfassung gewährleistet werden (Art. 101, 110, 113), können sie durch ein Gesetz, das gegen den Nationalsozialismus als solchen gerichtet ist, gemäß Art. 184 eingeschränkt werden. Art. 184 läßt nach der Auslegung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes auch den Erlass neuer Gesetze zu, die besondere Maßnahmen vorsehen, durch die der Einfluß nationalsozialistischer Ideologie auf das politische Leben ferngehalten werden soll. Aus diesem Grund wird Art. 184 BV in der Präambel des Gesetzes angeführt. Im Grundgesetz sind die in Frage stehenden Grundrechte in den Artikeln 2, 5 und 8 geschützt. Das Recht der freien Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2) darf nach Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 nicht zu einem Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung führen. Zu der staatlichen Grundordnung des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland stehen die Grundsätze, die vom Nationalsozialismus vertreten und angewendet wurden, in diametralem Gegensatz.

Das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5) findet seine Schranke gemäß Abs. 2 in den Vorschriften der „allgemeinen Gesetze“. Sondergesetze sind darnach ausgeschlossen. Nach dem Kommentar von Mangoldt zum Bonner Grundgesetz (Anm. 7 zu Art. 5) unterliegt die freie Meinungsäußerung aber außerdem den allgemeinen Schranken des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2, d. h. sie darf nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Folgt man dieser Auffassung, so kann auch die Äußerung einer bestimmten Meinung verboten werden und den Schutz des Art. 5 nicht beanspruchen, sofern ihre Verfassungsfeindlichkeit feststeht. Dies ist bei Äußerungen nationalsozialistischen Inhalts oder Charakters der Fall.

Unter diesen Voraussetzungen erscheinen die in dem Gesetz enthaltenen Einschränkungen der genannten Grundrechte zulässig. Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG werden die eingeschränkten Grundrechte in der Präambel des Gesetzes genannt.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1. Was unter äußeren „Kennzeichen“ zu verstehen ist, wird durch Beispiele klargestellt. Dagegen werden die verbotenen Lieder und Musikstücke in einer Anlage zum Gesetz erschöpfend aufgezählt. Nach dem Entwurf soll nicht nur die öffentliche Verwendung von Kennzeichen strafbar sein, sondern auch die Verwendung innerhalb eines geschlossenen Personenkreises. Die Ge-

fahren einer Verwendung von Symbolen außerhalb der Öffentlichkeit sind u. U. noch größer als bei einer in der Öffentlichkeit und damit kontrollierbar sich abspielenden Verwendung.

Die Aufzählung von Liedern oder Musikstücken muß sich auf solche betonen nationalsozialistischen Inhalts oder Charakters beschränken, um nicht unbedeutenden Stücken ein ihnen nicht zukommendes Gewicht zu geben.

Art. 2 enthält die Strafbestimmung für die Verwendung verbotener Kennzeichen, sowie für Personen, die zur Verwendung solcher Kennzeichen auffordern ohne Rücksicht darauf, ob es zur Verwendung kommt.

Art. 3 enthält die Strafbestimmungen für den Teilnehmer an einer Versammlung, einem Aufzug oder einer Kundgebung, bei der Kennzeichen verbotener Parteien verwendet werden. Der Begriff der Teilnahme ist der gleiche wie in § 125 StGB. Auch hier ist die Einfügung der Subsidiaritätsklausel notwendig, um sicherzustellen, daß ein etwa verwirktes schwereres Gesetz voll zum Zuge kommt.

Die vorgesehenen Strafen halten sich im Rahmen des § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

Art. 4 entspricht den Artikeln 41 und 76 der Verfassung.

\*

## Anlage

### Liste gemäß Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes

1. Horst-Wessel-Lied,
2. Volk ans Gewehr,
3. Sturm, Sturm, Sturm (Deutschland erwache),
4. Durch Groß-Berlin marschieren wir,
5. Es zittern die morschen Knochen,
6. Es steht in Deutschland die eiserne Schar.

### Begründung

Die Anlage enthält die z. Z. verbreitetsten und bekanntesten nationalsozialistischen Lieder, die aus dem offiziellen SS-Liederbuch und mehreren SA-Liederbüchern ausgewählt wurden. Ihr Absingen oder Spielen stellt in jedem Falle die Verwendung eines nationalsozialistischen Kennzeichens dar und erfüllt den Tatbestand des Art. 2. Nachdem die Aufzählung nicht erschöpfend ist, kann eine große Zahl von Liedern nationalsozialistischen Inhalts oder Charakters, die in der Bevölkerung nicht bekanntgeworden sind, unerwähnt bleiben. Von der Aufnahme sonstiger Musikstücke, die aus der Zeit vor der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stammen und lediglich wegen ihres musikalischen Wertes oder ihrer Beliebtheit vom Nationalsozialismus zu eigenen Propagandazwecken mißbraucht wurden, wurde abgesehen, um nicht nachträglich einen Zusammenhang zu schaffen, der nach der Entstehung und nach dem Charakter der Stücke an sich nicht bestand. Dies gilt vor allem vom Badonviller-Marsch, der im ersten Weltkrieg 1914 komponiert wurde und der Traditionsmarsch des ehemaligen Kgl. Bayer. Infanterie-Leibregiments in München und seines Nachfolgers, des Reichswehrlinfanterieregiments 19, war, bis er auf ausdrückliche Weisung Hitlers in Badenweiler-Marsch umbenannt wurde und nur noch auf Veranstaltungen der NSDAP gespielt werden durfte.